

## AGB's

**Allgemeines.** Die nachstehenden Lieferungs- und Verkaufsbedingungen gelten für alle uns erteilten Aufträge. Sie sind Bestandteile unseres Angebotes oder unserer Auftragsannahme und gelten als vereinbart, wenn Ihnen nicht ausdrücklich binnen einer Woche schriftlich widersprochen wird. Die Übersendung von Lieferungsbedingungen des Bestellers an uns gilt nicht als Widerspruch. Abweichungen von unseren Bedingungen bedürfen zur Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

**Vertragsabschluß.** Unser Angebot ist unverbindlich. Der Auftrag gilt erst nach schriftlicher Bestätigung als vereinbart.

**Liefertermine.** Von uns angegebene Liefertermine sind annähernd. Bei Lieferverzug ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt, wenn er zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Wir behalten uns das Recht vor, Teillieferungen zu erbringen.

**Mängelhaftung.** Offene Mängel müssen innerhalb von drei Tagen nach Empfang der Ware uns schriftlich angezeigt werden. Bei berechtigten Mängelrügen sind wir nach unserer Wahl berechtigt, unentgeltlich auszubessern oder neu zu liefern. Schlagen unsere Versuche, die mangelhafte Sache nachzubessern oder neu zu liefern, fehl, steht dem Besteller das Recht zu, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Jegliche weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere Schadensersatzansprüche jedwelcher Art, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf das Fehlen zugesicherter Eigenschaften.

**Eigenschaften des Holzes.** Holz ist ein Naturprodukt; seine naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind daher stets zu beachten. Insbesondere hat der Käufer seine biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf und der Verwendung zu berücksichtigen. Gegebenenfalls hat der Käufer fachgerechten Rat einzuholen (Zusatzinformationen stellen wir auf Anfrage zur Verfügung). Die Bandbreite von natürlichen Farb-, Struktur- und sonstigen Unterschieden innerhalb einer Holzart gehört zu den Eigenschaften des Naturproduktes Holz und stellt keinerlei Reklamations- oder Haftungsgrund dar.

**Zulässige Abweichungen und Musterstücke.** Abweichungen bis zu 10 % an den bestellten Mengen und unwesentliche Abweichungen in Maßen und Farben berechtigen den Käufer nicht zur Mängelrüge. Proben gelten als Durchschnittsmuster. Die Muster bleiben Eigentum des Verkäufers, soweit sie nicht gesondert berechnet werden.

**Zahlung.** Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb 8 Tagen ab Rechnungsdatum abzüglich 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen bar ohne Abzug. Gegenüber Kaufleuten ist ein Zurückhaltungsrecht ausgeschlossen, eine Aufrechnung ist in allen Fällen nur zulässig, wenn die Gegenforderung, mit der aufgerechnet werden soll, unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist. Sofern Bezahlung durch Wechsel vereinbart ist, trägt der Besteller die Diskontspesen. Skonto wird hierbei nicht gewährt. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen

Diskontsatz berechnet. Unsere sämtlichen offenen Forderungen einschließlich aller Wechselforderungen gegen den Besteller werden sofort und ohne jede Fristsetzung fällig, wenn der Besteller mit einer Zahlungsverpflichtung ganz oder teilweise in Verzug gerät oder nach Auftragserteilung eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers bekannt wird. Der Nachweis solcher Umstände gilt durch die Auskunft einer Bank oder seriösen Auskunftstelle als erbracht. In den vorgenannten Fällen verliert der Besteller das Recht auf den Besitz der Liefergegenstände und ist verpflichtet uns diese auf Verlangen sofort herauszugeben.

**Eigentumsvorbehalt.** Unsere Lieferungen bleiben bis zur Zahlung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, unser Eigentum, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Be- und Verarbeitung erfolgen für uns unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Solange unsere Ware nicht in die Weiterverarbeitung eingeschaltet ist, ist sie getrennt von gleichwertiger Ware zu lagern. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Die abgetretene Forderung dient zu unserer Sicherung in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Für den Fall, daß die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Vereinbarung, verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Der Käufer darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange er nicht im Verzug ist, veräußern. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß den vorstehenden Regelungen auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt. Auf unser Verlangen ist der Verkäufer verpflichtet, die Abtretung dem Drittschuldner zur Zahlung an uns bekannt zu geben. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte muß uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen. Die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte sind uns jederzeit auf Verlangen zu erteilen, die Unterlagen vorzulegen bzw. auszuhändigen. Übersteigt der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10 %, so geben wir nach unserer Wahl entsprechende Sicherheiten frei.

**Gerichtsstand.** Als Gerichtsstand und Erfüllungsort gilt bei Verträgen mit Kaufleuten Herford als vereinbart, und zwar auch für Ansprüche aus Wechseln und sonstigen Urkunden, sowie für den Fall des Rücktritts oder Streitens über die Gültigkeit des Vertrages.